

selbst und die Gesellschaft zur Verbreitung des Christentums unter den kaukasischen Fremdvölkern herausgibt, wird nicht beanstandet und als mustergültig betrachtet. — Die Vertreter der geistlichen Oberbehörde und des St. Petersburger geistlichen Zensurkomitees forderten die Beibehaltung der bisherigen Gesetze und Verordnungen, weil angeblich nur sie imstande seien, die Bücher geistlichen und religiösen Inhalts vor leichtsinnigen Gedanken, Erörterungen, Grundsätzen und Einflüssen, die mit der Religion nichts zu schaffen haben, schützen könnten. Die Meinungen der Mitglieder der Kommission über diese Angelegenheit waren geteilt und man beantragte die Entscheidung darüber auf eine spätere Sitzung zu verschieben. Vorläufig wurde noch die Bemerkung gemacht, daß der Heilige Synod die Herausgabe der Bibel und Werke über den Gottesdienst der griechisch-orthodoxen Kirche als sein Monopol betrachte, und daß man ein solches Monopol nicht anerkennen könne.

Betreffs der Bücher in den Sprachen der in Rußland lebenden Fremdvölker wurde der Wunsch geäußert, deren Druck den für die russischen Bücher geltenden allgemeinen Preßgesetzen zu unterstellen. Sowohl der Statthalter des Kaukasus, als auch der Minister des Innern stimmten darin überein, daß in bezug auf Druckfachen in armenischer, grusinischer und tatarischer Sprache diesem Verlangen entsprochen werden könne; der Minister ließ jedoch erklären, daß für die Schriften in alt-hebräischer und in jüdischer Vulgärsprache er sich besondere Vorschriften vorbehalten müsse.

Die unter dem Vorsitz des Senators A. Koni gewählte Subkommission zur Revision der auf Preßverbrechen und »Vergehen« bezüglichen Kriminalgesetze hat ihre Arbeiten beendet und wird ihren Bericht drucken lassen und an die Mitglieder der Kommission versenden. Er soll dann im Herbst beraten werden.

In einer der letzten Sitzungen der Kommission erklärte der Vorsitzende, daß, obwohl die Beratungen auch für die Berichterstatter der Presse geheim gehalten werden sollten, manche Zeitungen dennoch unvollständige und zu falschen Deutungen veranlassende Berichte gebracht hätten. Er müsse daher die Bitte wiederholen, überhaupt nichts zu veröffentlichen.

In der Schlusssitzung sprach der Vorsitzende den Mitgliedern der Kommission seinen Dank für die von ihnen geleistete Arbeit, für den Ernst und den Eifer aus, mit denen sie diese wichtige Angelegenheit behandelt hätten. Im Namen der Mitglieder der Kommission dankte Senator Borowikowski dem Vorsitzenden für seine korrekte, unparteiische und ruhige Leitung der Verhandlungen. Nach den Ferien sollen vorderhand noch folgende Gegenstände zur Beratung kommen: 1. Die künftigen Zensurbehörden, die Beaufsichtigung der Druckereien, Buchhandlungen und des Handels mit Preßzeugnissen; 2. die Reglements über das Strafverfahren für Preßverbrechen und »Vergehen«. Auf eine bezügliche Anfrage des Vorsitzenden erklärten die Mitglieder der Kommission, daß sie, falls es nötig sei, sich auch schon im August wieder versammeln wollten.

Kleine Mitteilungen.

Handelskammer zu Berlin. — Die Handelskammer zu Berlin empfiehlt den Gewerbetreibenden, im Fernsprechverzeichnis diejenigen Stunden bekannt zu geben, während deren sie bei einem Anruf anzutreffen sind. Die Aufnahme dieser Angabe erfolgt auf Antrag kostenfrei, sofern sie nicht etwa zu einer Überschreitung des Normaltraums führt.

Auf eine Anfrage der kaiserlichen Ober-Postdirektion berichtet die Handelskammer, daß die Aufrechterhaltung der bisherigen letzten Abendbestellungen der Briefe für das Geschäftsleben von Wichtigkeit ist, weil die damit eingehenden Briefe teils noch am selben Tag erledigt werden, teils aber auch die Arbeitsdispositionen für den folgenden Morgen berühren, die zweckmäßig schon am Vorabend getroffen werden müssen.

Zur Verbesserung verschiedener postalischer Einrichtungen hatte die Handelskammer dem Reichspostamt einige Anregungen unterbreitet, denen der Staatssekretär zum Teil entsprochen hat. Im einzelnen ist folgendes veranlaßt worden: In der Beförderung der Abendpost Berlin-Wien tritt eine Beschleunigung dadurch ein, daß die um 11 Uhr 20 Minuten abends in Berlin abgehenden Briefschaften jetzt von Prag ab mit dem direkten Anschlußzuge über Gmünd geleitet werden. Die von der Handels-

kammer beantragte Einstellung von Bahnpostwagen in die zwischen Berlin und München verkehrenden Schnellzüge 49/50 ist wegen zu starker Belastung dieser Züge auf absehbare Zeit nicht durchführbar.

Die Ermäßigung des Portos für Postanweisungen im Orts- und Nachbarortsverkehr auf die Hälfte der jetzt zur Erhebung kommenden Beträge ist abgelehnt worden.

Die Haftung für die nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmten Einschreibsendungen ist zurzeit gemäß Artikel 3 des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrage ausgeschlossen. Infolge der Anregung der Handelskammer hat das Reichspostamt der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von neuem in dringlicher Weise nahegelegt, im internationalen Verkehr die Ersatzpflicht für den Verlust von Einschreibsendungen zu übernehmen. Die Antwort steht noch aus.

Auf den Antrag, bei allen überseeischen Telegrammen den Tag der Aufgabe auf der Niederschrift von Amts wegen zu vermerken, erwiderte der Staatssekretär, daß die früher nur für die europäischen Verwaltungen bestehende Verpflichtung, die Aufgabzeit im Kopf der Telegramme gebührenfrei mitzubefördern, auf der letzten internationalen Telegraphenkonferenz in London 1903 auch den außereuropäischen Vertragsverwaltungen übertragen worden sei.

Zollbehandlung bei Wareneinfuhr nach Frankreich. — Der Papierzeitung entnehmen wir folgende Belehrung:

Wie sich aus zahlreichen Reklamationen ergibt, bestehen in bezug auf die französischen Bestimmungen über den Inhalt der Zollanmeldungen noch mancherlei Mißverständnisse.

Nach den in Betracht kommenden Vorschriften (Nr. 65—78 der »Observations préliminaires« zum französischen Zolltarif) müssen die Zollerklärungen enthalten:

1. die Eigenschaft der Ware (qualité ou espèce),
2. das Gewicht, das Maß, die Zahl oder den Wert der Ware, je nachdem der Zoll nach dem einen oder andern dieser Merkmale zu entrichten ist,
3. den Ort der Versendung und der Bestimmung,
4. die Zahl, Marken und Nummern der Kolli,
5. den Namen, Stand oder Beruf und die Wohnung des Empfängers.

Im Interesse der schnellen Zollabfertigung ist es ratsam, die Nummer des französischen Zolltarifs mit anzugeben. Die Bezeichnung der Ware nach dem handelsüblichen Ausdruck genügt in vielen Fällen nicht. Unter der Vorschrift, daß die Eigenschaft der Ware in der Zollanmeldung angegeben werden soll, wird vielmehr verstanden, daß die Ware stets genau nach dem Wortlaut der einschlägigen Position des französischen Zolltarifs bezeichnet werden muß. Bei Zweifeln über den Wortlaut ist es ratsam, die Zollanmeldung einem erfahrenen Spediteur am Siege des französischen Zollamts zu überlassen oder bei der französischen Generalzollverwaltung in Paris über die Zolltarifposition und den Zollsatz Erkundigungen einzuziehen.

Häufig stellen sich bei den Zollanmeldungen auch Unrichtigkeiten in den Angaben über die Zahl der Kolli, Gewicht, Maß, Zahl oder Wert der Ware heraus. Da die französischen Vorschriften für diese Fälle sehr streng sind und energisch gehandhabt werden, haben solche Unrichtigkeiten in der Regel Verzögerungen der Zollabfertigung und Zollstrafen zur Folge. Es gelingt in manchen Fällen durchaus nicht immer, die französischen Behörden davon zu überzeugen, daß die unrichtige Angabe ohne die Absicht der Zollhinterziehung erfolgt ist. Vielmehr bleibt es in der Regel bei einer hohen Geldstrafe, zu der noch Konfiskation der Ware treten kann. Es kann deshalb nur dringend empfohlen werden, bei Abfassung der Zollanmeldungen nach Frankreich mit größter Sorgfalt zu verfahren. E. St.

Fabrik Leipziger Musikwerke vorm. Paul Ehrlich & Co., Aktiengesellschaft in Liqu. — Über die vorgenannte Aktiengesellschaft in Leipzig-Gohlis ist am 5. Juli 1905 das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist Dr. Dietsch in Leipzig. Konkursforderungen sind bis zum 12. August 1905 bei dem königlichen Amtsgericht zu Leipzig, Abteilung II A¹ (Johannisgasse 5) anzumelden. Prüfungstermin: 25. August 1905.

Aus der am 28. Juli 1905 stattgehabten ersten Gläubiger-